

An alle LSR/SSR für Wien

Sachbearbeiter/in:
Mag. Christina Zauner
Abteilung II/1
Tel.: +43 1 531 20-4341
Fax: +43 1 531 20-814341
christina.zauner@bmb.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMB-25.075/0023-II/1/2016

**Pädagogischer Erlass zur Umsetzung sowie
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der
Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen an Berufsschulen**

Das Bundesministerium für Bildung übermittelt auf Grundlage der Novellierung des § 8e SchOG in Form des vorliegenden Erlasses Vorgaben zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sprachförderkurse/ Sprachstartgruppen an Berufsschulen.

Ziele

Der Erwerb bzw. die Kenntnis der Unterrichts- und Bildungssprache Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit stellt die Grundlage für die Beteiligung an allen Bildungsprozessen dar und bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für Schulerfolg und spätere Integration in den Arbeitsmarkt sowie für die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Österreich.

Für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche Schülerinnen und Schüler bzw. als außerordentliche Schülerinnen und Schüler gem. § 4 Abs. 5 des SchUG an Berufsschulen aufgenommen wurden, können gemäß § 8e SchOG in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen eingerichtet werden, um ihnen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

Vorgaben zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können integrativ als Sprachförderkurse oder in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schulübergreifend als Sprachstartgruppen geführt werden. Es ist auch möglich, Sprachstartgruppen vorzeitig zu beenden und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend weiter in Sprachförderkursen zu unterrichten. Welche der beiden Formen – Sprachförderkurs oder Sprachstartgruppe – gewählt wird, ist auf Grundlage von pädagogischen Zielsetzungen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu entscheiden. Im Fokus muss dabei immer die bestmögliche sprachliche Förderung der Schülerinnen und Schüler stehen.
- Sprachförderkurse bzw. Sprachstartgruppen finden an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen im Ausmaß von höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens im Ausmaß von zwei Wochenstunden statt.

- Für den Unterricht im Rahmen von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen werden die Landesschulräte gemäß Lehrplanverordnung ermächtigt, festzulegen, dass die Vermittlung der Kenntnis der Unterrichtssprache auf Basis des pädagogisch-didaktischen Konzepts des Pflichtgegenstandes Berufsbezogene Fremdsprache zu erfolgen hat.
- Im Sinne der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist Sorge zu tragen, dass die Sprachförderkurse/Sprachstartgruppen vorrangig von dafür qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt werden, die zum Thema Deutsch als Zweitsprache nachweislich eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolviert haben bzw. aktuell eine solche absolvieren.
- Im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung sind laut §8e SchOG verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen. Es ist daher sicherzustellen, dass sowohl am Beginn als auch am Ende des Sprachförderkurses/der Sprachstartgruppe der Sprachstand der Schülerinnen und Schüler anhand eines einschlägigen Instruments diagnostiziert wird, um den Kompetenzzuwachs zu dokumentieren und entsprechende Fördermaßnahmen diagnosebasiert und zielgerichtet durchführen zu können. Empfohlen wird seitens des BMB das Instrument „Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung – Deutsch als Zweitsprache (USB-DaZ)“¹, das sowohl für die Primar-, als auch für die Sekundarstufe eingesetzt werden kann. Darüber hinaus befinden sich in den Bundesländern weitere Diagnoseinstrumente – zum Teil auch landesweit – im Einsatz.
- Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen und der eingesetzten Diagnoseinstrumente sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes wird gemäß § 8e SchOG bis 31. Jänner 2019 erfolgen.
- Die Bedeckung des Lehrpersoneneinsatzes in Sprachförderkursen bzw. Sprachstartgruppen hat im Rahmen der bestehenden Maßzahlenregelung gemäß der Stellenplanrichtlinie für berufsbildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2016/17, GZ. BMBF-621/0010-Präs.9/2016, zu erfolgen. Eine gesonderte Zuteilung von zweckgebundenen Personalressourcen ist nicht vorgesehen.
- Aufgrund der Tatsache, dass der Erwerb der bildungssprachlichen Kompetenz einen mehrjährigen Prozess darstellt, sind im Anschluss bzw. als Ergänzung zu den Sprachförderkursen/Sprachstartgruppen je nach Bedarfslage Maßnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache zu setzen bzw. ist auf eine sprachensible Gestaltung des Unterrichts Bedacht zu nehmen (vgl. dazu auch Unterstützungsmaterialien auf www.schule-mehrsprachig.at und www.sprachsensiblerunterricht.at).

Die Landesschulräte/der Stadtschulschulrat für Wien werden ersucht, den Erlass allen Berufsschulen in ihrem Wirkungsbereich bekanntzugeben. Eine Abschrift des Erlasses ergeht an die LandesschulinspektorInnen und BerufsschulinspektorInnen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, 14. November 2016
Für die Bundesministerin:
SektChef Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Dorninger

Elektronisch gefertigt

¹ Vgl. <http://www.schule-mehrsprachig.at/index.php?id=332>